

94. Zur Auslegung von Abschn. II des Gesetzes, betr. die Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 185) und Abschn. II des dazu gehörigen Tarifes (Schlußnoten). Insbesondere:

1. Welche Schriftstücke fallen unter den Begriff der in Nr. 4 a des Tarifes gedachten sonstigen, von Unterhändlern ausgestellten, Schriftstücke über den Abschluß *z.* eines der daselbst bezeichneten Geschäfte?
2. über die Bedeutung der Befreiung Nr. 3 zu Nr. 4 a. b des Tarifes.
3. Wer gilt im Sinne von §. 6 des Gesetzes als Aussteller eines mit der Sozietätsfirma unterzeichneten Schriftstückes des in Nr. 4 a bezeichneten Inhaltes?

III. Straffenat. Urtr. v. 2. Mai 1883 g. Min. u. Mr. Rep. 734/83.

I. Schöffengericht Magdeburg.

II. Landgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

Die angeklagten Kaufleute Ernst Min. und Gustav Mr., Inhaber der Firma Min. & Mr. in Magdeburg, stehen unter der Anklage, im Jahre 1881 am 8. und 9. November, sowie am 4. Dezember, und im Jahre 1882 am 31. Mai, 8. und 10. Juni sechs Schriftstücke, in denen die Anklage Schlußnoten über den Abschluß von Zuckerverkaufs- und Melasseverkaufsgeschäften erblickt, ausgestellt, dabei aber unterlassen zu haben, dieselben mit dem in §. 6 des Reichsgesetzes, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 vorgeschriebenen Stempel von je *M* 0,20 zu versehen. Das Urteil des Schöffengerichtes Magdeburg vom 15. September 1882 hat die Stempelspflichtigkeit der Schriftstücke verneint und die Angeklagten freigesprochen. Das jetzt angefochtene Berufungsurteil der Strafkammer des Landgerichtes Magdeburg vom 3. Februar 1883 erkennt deren Stempelspflichtigkeit an und verurteilt auf Grund der Feststellung, daß jeder der beiden Firmeninhaber je zwei der Schriftstücke unterschrieben habe, jeden derselben wegen Stempelsteuerverkontravention auf Grund von §. 8 des angezogenen Gesetzes in zwei Fällen zu Strafe, während die Angeklagten je hinsichtlich der vier übrigen von ihnen nicht unterschriebenen Schriftstücke von der Anklage freigesprochen worden sind. Wegen die Verurteilung

ist von den Angeklagten, gegen die Freisprechung von der Staatsanwaltschaft Revision eingelegt; von der letzteren ist bei Einsendung der Akten auf die Entscheidung des Reichsgerichtes angetragen worden.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichtes zur Erteilung dieser Entscheidung ist, da nach §. 32 des angezogenen Gesetzes vom 1. Juli 1881 der Ertrag der in dem letzteren angeordneten Abgaben in die Reichskasse fließt, und der erforderliche Antrag der örtlichen Staatsanwaltschaft vorliegt, nach §. 136 Abs. 2 G.B.G.'s nicht zu bezweifeln. Daß nach dem Schlußsaze des §. 32 a. a. O. der Ertrag der Abgabe aus der Reichskasse den einzelnen Bundesstaaten zu überweisen ist, schließt die Eigenschaft der Abgabe als einer in die Reichskasse fließenden nicht aus.

Was die Sache selbst anlangt, so hat beiden Revisionen Erfolg nicht versagt werden können.

Die Revision der Angeklagten betreffend.

1. Nach den in dem Berufungsurteile getroffenen tatsächlichen Feststellungen handelt es sich bei den sechs Schriftstücken um „Geschäftsbriefe“; der erste derselben vom 8. November 1881 lautet nach Inhalt und äußerer Fassung wörtlich folgendermaßen:

An

die Zuckerfabrik

M.

Wir empfangen Ihre werthe Depesche mit Zufage und freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß wir noch M 0,15 mehr herausgeholt haben, wonach der für Ihre werthe Rechnung vermittelte Verkauf also, wie folgt, in Ordnung geht:

An Herren B. & B. hier 1000/1500 Nachprodukt lt. Probe und zum Preise von M 27,90 netto Ctr. inkl. Sack; franco Neujahrwasser, Basis 90%, Polarisation von Dr. Hugo Schulz hier, Feinfeinregulierung, Probenahme in bisheriger Weise, gegen Kassa 1% über Bankdiskont.

Verladungsdisposition drahten wir Ihnen morgen Vormittag und zeichnen zc

Mn. & Mr.

Hinsichtlich der übrigen fünf Briefe ist festgestellt, daß sie „gleichfalls Mitteilungen von einzelnen, für die Zuckerfabrik M. durch die Firma Mn. & Mr. abgeschlossenen, Geschäften enthalten“, daß sie „gleich-

mäßig der Adressatin Bestätigung des aufgegebenen Geschäftes geben und sodann in gleicher Form wie der Brief vom 8. November 1881 die Modalitäten des abgeschlossenen Geschäftes detailliert folgen lassen."

Das freisprechende Urteil des Schöffengerichtes bezeichnete die Angeklagten als „die Agenten“ der Zuckerfabrik N., durch welche die letztere ihre Zuckerverkäufe in Magdeburg habe bewerkstelligen lassen. Jede nähere Feststellung über das Verhältnis, in welchem die ersteren und ihre Firma zu der letzteren gestanden, fehlte.

Auch das Berufungsurteil giebt über die Stellung beider zu einander keine irgendwie sichere Auskunft. In dem wörtlich wiedergegebenen Briefe vom 8. November 1881 bezeichnen die Absender selbst das Geschäft als ein für die Fabrik vermitteltes. Bei Angabe des Inhaltes der übrigen Briefe werden diese von der Vorinstanz als Mitteilungen über Geschäfte bezeichnet, welche von jenen für diese abgeschlossen worden sind. An anderer Stelle wird deren Stempelpflichtigkeit damit begründet, daß sie in dem die „Modalitäten“ des Geschäftes aufführenden Teile als Auszüge aus den Geschäftsbüchern des Geschäftsvermittlers, der Firma Mn. & Mr., jedenfalls aber als ein von einem Makler oder Unterhändler ausgestelltes Schriftstück über den Abschluß eines Lieferungsgeschäftes so sich darstellen. Die letztere Bezeichnung der Briefe als einer Mitteilung der Unterhändler an den Machtgeber über die „Modalitäten“ des geschlossenen Geschäftes findet sich an späterer Stelle der Urteilsgründe wiederholt. Als abgeschlossen kann hiernach erachtet werden, daß die unter eigener Firma Handelsgeschäfte treibenden Angeklagten im Handelsgewerbe der Zuckerfabrik N. als Handlungsgehilfen oder Handlungsbevollmächtigte im Sinne der Litt. 5 und 6 Buch I H.G.B.'s angestellt seien, ebenso aber auch, daß sie die Stellung als amtlich bestellter und vereideter Vermittler für Handelsgeschäfte (Art. 66 H.G.B.'s) bekleiden, oder doch, wären sie amtlich bestellte Makler, daß sie die hier in Rede stehenden Geschäfte in dieser Eigenschaft vermittelt hätten. Der letzteren Annahme steht im Hinblick auf die Vorschriften in Art. 69 Nr. 3 und 6 H.G.B.'s die festgestellte Thatsache, daß sie Inhaber einer Handels- und zwar Gesellschaftsfirma und als solche thätig gewesen sind, sowie die fernere Thatsache entgegen, daß die Aufträge, auf deren Ausführung sich die hier in Rede stehenden Schriftstücke beziehen, ihnen von einem nicht ortsanwesenden Auftraggeber erteilt worden sind. Ob sie

dagegen unter der bezeichneten Firma die Vermittelung von Handelsgeschäften als Privathandelsmäkler gewerbsmäßig betreiben (Art. 272 Nr. 4 a. a. D.), also als unparteiische im Auftrage beider Kontrahenten handelnde, Vermittler von Handelsgeschäften thätig sind, bezw. bei den hier fraglichen Geschäften thätig waren, oder ob ihnen von der Fabrik R. Vollmacht zum Abschlusse der Geschäfte erteilt war; ob solchenfalls ihre Vollmacht dahin ging, nicht bloß für Rechnung, sondern auch im Namen der Auftraggeberin abzuschließen, ob sie also zu ihr im Verhältnisse eines Agenten in dem gewöhnlichen Sinne dieses Wortes

vgl. v. Hahn, Kommentar zum H.G.B. 2. Aufl. Bd. 1 S. 209 §. 3 unter 1; Bd. 2 S. 37 §. 18 unter 2

standen, oder ob sie deren Kommissionäre waren, die Geschäfte also zwar für Rechnung der Auftraggeberin, aber in eigenem Namen abschlossen, darüber fehlt jede Feststellung.

Eine solche erscheint allerdings auch entbehrlich, soweit die Frage zur Entscheidung steht, ob an sich und abgesehen von der Befreiung unter 3 zu Nr. 4 des Tarifes des Gesetzes vom 1. Juli 1881 die Schriftstücke der Stempelabgabe unterlagen. Diese Frage ist vom Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum bejaht worden. Das Gesetz bezieht in seinen hier einschlagenden Bestimmungen, die im Handelsverkehre umlaufenden beweglichen Werte zur Besteuerung heranzuziehen. Als Form dieser Besteuerung ist die Stempelsteuer gewählt und daher Existenz der Steuerpflicht und Entrichtung der Steuer von dem Vorliegen einer Urkunde bedingt (§. 1 des Gesetzes). Während aber in Abschn. I und III des Gesetzes und Tarifes es sich um Urkunden handelt, welche als solche Träger eines Vermögenswertes sind, wollen die Vorschriften in Abschn. II des Gesetzes und Abschn. II Nr. 4a und b des Tarifes im weitesten Umfange das mobile Kapital treffen, welches bei Geschäftsabschlüssen des kaufmännischen Verkehrs beteiligt ist, und es ist die Besteuerung an die in Nr. 4a. b des Tarifes bezeichnete urkundliche Form geknüpft, in denen diese Geschäftsabschlüsse in die äußere Erscheinung treten. Besonders Nr. 4a des Tarifes betrifft Urkunden, welche die Beurkundung des Abschlusses (oder der Prolongation) oder der Bedingungen des Abschlusses (der Prolongation) eines der darin bezeichneten Handelsgeschäfte — Kauf, Rückkauf, Tausch oder Lieferungsgeschäfte über die in der Tarifnummer bezeichneten Gegen-

stände — in irgend einer Form (vgl. Anm. 3 zu Art. 4) enthalten, und sie bestimmt, daß dem f. g. Schlußnotenstempel unterliegen sollen Schlußnoten, Schlußzettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- und Geschäftsbüchern, Schlußbriefe oder sonstige von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern oder Unterhändlern im Bundesgebiete ausgestellte Schriftstücke des bezeichneten Inhaltes. Daß hierunter die in Frage stehenden sechs Schriftstücke ihrem Inhalte nach fallen, ist ohne Rechtsirrtum angenommen worden. Wenn der vorige Richter sie an erster Stelle als Auszüge aus den Geschäftsbüchern der Geschäftsvermittler bezeichnet, so kann zwar hiergegen ein Bedenken nach der Richtung hin erhoben werden, ob nicht das Gesetz mit den „Abschriften und Auszügen aus Tage- und Geschäftsbüchern“, welche der Stempelsteuer unterliegen sollen, nur die in Artt. 71. 74 H.G.B.'s gedachten, also nur die mit besonderer gesetzlicher Beweiskraft ausgestatteten Abschriften und Auszüge aus den von einem vereideten Makler zu führenden Büchern im Auge gehabt habe. Dagegen erscheint es völlig unbedenklich, jene Schriftstücke unter die allgemeine Kategorie der „sonstigen von einem Unterhändler über den Abschluß eines Geschäftes ausgestellten Schriftstücke“ zu subsumieren. Die Bezeichnung „Makler oder Unterhändler“ im Gesetze ist so allgemein, daß darunter nicht bloß Vermittler aller Art, vereidete und Privathandelsmakler, sondern neben den Agenten im obenbezeichneten Sinne auch die eigentlichen Kommissionäre zu verstehen sind, sofern auch diese, wenngleich dem anderen Kontrahenten gegenüber auf eigenen Namen, so doch im Auftrage eines Dritten und für dessen Rechnung, Geschäfte abschließen. Und ein jedes Schriftstück, welches von einer der gedachten Personen über den Abschluß eines der in Tarifnummer 4 a bezeichneten Geschäfte ausgestellt wird, und nach irgend einer Richtung hin für diesen Abschluß oder die Bedingungen des abgeschlossenen Geschäftes von Beweiserheblichkeit ist, unterliegt an sich der Besteuerung in Gemäßheit von §. 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1881.

Wenn das freisprechende Urteil des Schöffengerichtes vom 15. September 1882 den hier fraglichen sechs Schriftstücken die Beweiserheblichkeit deshalb abgesprochen hat, weil denselben ein wesentliches Moment der Schlußnote 2c, nämlich die zweite Unterschrift fehle, so ist dies offenbar unhaltbar. Das erstinstanzliche Urteil hat hierbei anscheinend die Vorschrift in Art. 73 H.G.B.'s im Auge gehabt. Ganz

abgesehen aber davon, daß das Erforderniß der zweiten Unterschrift, d. i. der Unterschrift des anderen Kontrahenten, in Art. 73 nur für den Fall eines nicht sofort zu erfüllenden Geschäftes aufgestellt und eine Feststellung, daß es sich um solche Geschäfte gehandelt habe, in jenem Urteile nicht getroffen ist, abgesehen ferner von der Frage, ob auch in dem von Absf. 2 des Art. 73 vorgesehenen Falle das Fehlen der zweiten Unterschrift die Eigenschaft des Schriftstückes als einer Schlußnote und die der letzteren vom Gesetze beigelegte Beweiskraft aufheben oder beeinträchtigen würde, so handelt Art. 73, wie der ganze Tit. 7 des I. Buches H.G.B.'s überhaupt nur von dem Geschäftsbetriebe der vereideten Handelsmakler oder Senfale im eigentlichen Sinne. Und daß hier die Angeklagten jedenfalls nicht als solche thätig gewesen sind, ist bereits oben gezeigt worden.

Ebenso wenig kann aber auch der gegen das Berufungsurteil eingewendeten Revision darin beigespflichtet werden, wenn dieselbe als die Voraussetzung für die Stempelpflicht gemäß II 4a des Tarifes schlechthin eine dem Gegenkontrahenten gegenüber den Beweis des Geschäftsabschlusses liefernde Urkunde verlangt. Die Revision trägt hiermit in das Gesetz eine Unterscheidung hinein, welche in demselben keine Rechtfertigung findet. Das Gesetz will, wie erwähnt, mit der Steuer das mobile Kapital treffen, welches im Handelsverkehr umläuft, und es fordert als Voraussetzung der Abgabepflicht nur, daß der Abschluß *ıc* der speziell bezeichneten Handelsgeschäfte in irgend einer Weise zur urkundlichen Erscheinung gelangt. Wie dasselbe daher als stempelpflichtig nicht bloß die von den vereideten Handelsmaklern ausgestellten Schlußnoten im eigentlichen Sinne und die von den Kontrahenten einander ausgestellten Urkunden, sondern daneben alle sonstigen von Maklern und von Unterhändlern jeder Art über den Abschluß *ıc* der fraglichen Geschäfte ausgestellten Schriftstücke bezeichnet, so muß es nach Zweck und Fassung der Bestimmung auch genügen, wenn durch die, den Abschluß *ıc* des Geschäftes betreffende Urkunde der Beweis dieses Abschlusses *ıc* auch nur im Verhältnisse zwischen Unterhändler und Auftraggeber geliefert wird. Sollte eine Urkunde gefordert werden, die dem Gegenkontrahenten gegenüber Beweis schafft, so würde der Kreis der stempelpflichtigen Schriftstücke beschränkt werden auf die eigentlichen Schlußnoten oder Buchauszüge der vereideten Handelsmakler und auf Schriftstücke, welche die Unterschrift der Kontrahenten des Geschäftes

selbst tragen. Die Erwähnung der durch die sonstigen „Unterhändler“ ausgestellten Schriftstücke neben den von den Kontrahenten ausgestellten wäre überflüssig, wenn die ersteren nur unter der Voraussetzung der Mitunterzeichnung von seiten desjenigen Kontrahenten unter das Gesetz fielen, mit welchem der Unterhändler die zum Abschlusse des Geschäftes führende Verhandlung gepflogen hat.

Daß die in Frage stehenden sechs Geschäftsbriefe in dem zuletzt bezeichneten Sinne beweiserhebliche Urkunden sind, insofern sie im Verhältnisse der Zuckerfabrik zu N. als der Auftraggeberin und den Angeklagten als den Unterhändlern über die Ausführung des den letzteren erteilten Auftrages, über die Thatsache des für jene vermittelten oder sonst herbeigeführten Geschäftsabschlusses und die Bedingungen des Geschäftes Beweis liefern, ist nicht zu beanstanden. Mit Rücksicht auf diesen ihren urkundlichen Inhalt gehören sie daher zu den in Nr. 4a des Tarifes bezeichneten stempelpflichtigen Urkunden, und erscheint hierfür namentlich deren Einkleidung in die Briefform an sich und vorbehältlich der Frage, ob die Befreiung unter Nr. 3 für sie zutrifft, ohne Bedeutung (vgl. Anm. 3 zu Nr. 4 des Tarifes).

2. Dagegen ist die vorinstanzliche Entscheidung zu beanstanden, soweit sie auf Grund des festgestellten Sachstandes die soeben erwähnte Befreiung als hier nicht einschlagend bezeichnet. — Wenn die Nummerung 3 zu Nr. 4 vorschreibt, daß in betreff der Stempelpflichtigkeit der zu a und b bezeichneten Schriftstücke es keinen Unterschied mache, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden, und wenn andererseits im Anschlusse hieran unter Nr. 3 der Befreiungen bestimmt ist, daß die Abgabe nicht zu erheben ist von Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernung von mindestens 15 Kilometern befördert werden, so ist nicht zu verkennen, daß hiermit Zweifel und Unsicherheit in das Gesetz hineingekommen sind, deren Lösung im einzelnen Falle in Ermangelung festbestimmter, aus dem Gesetze selbst sich ergebender Entscheidungsnormen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen kann. Der Grund aber, aus welchem die Vorinstanz die Befreiung hier versagen läßt, ist jedenfalls rechtsirrtümlich. Die Vorinstanz will unter den von der Abgabe befreiten Briefen nur die dem Geschäftsabschlusse vorhergehende Korrespondenz verstanden, dagegen jede auch briefliche Mitteilung, welche den Abschluß eines der unter Nr. 4a des Tarifes gedachten Geschäfte

betrifft und für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, als stempelpflichtige Urkunde im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1881 angesehen wissen. Mit Recht macht die Revision der Angeklagten hiergegen geltend, daß die bloße einen Geschäftsabschluß einleitende, nur vorläufige Anfragen oder einseitige Offerten enthaltende Korrespondenz ihrem Inhalte nach nicht unter das Gesetz fällt, welches eine Urkunde voraussetzt, welche über den Abschluß des Geschäftes ausgestellt ist, während die Befreiung unter Nr. 3 logisch nur solche Schriftstücke betreffen kann, welche an sich, und dafern nicht die unter Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen — Briefform und Beförderung auf eine Entfernung von 15 Kilometern — vorlägen, zu den in Nr. 4a des Tarifes bezeichneten stempelpflichtigen Urkunden gehören würden.

Zweck der Befreiung unter Nr. 3 ist nach den Motiven (vgl. Drucksachen des Reichstages 1881 Nr. 59 S. 32) die Befreiung der eigentlichen Handelskorrespondenz von der Stempelabgabe. Weder in dem Kommissionsberichte (a. a. O. Nr. 162, insbesondere S. 17 flg.), noch in den Verhandlungen des Reichstages ist eine abweichende Auffassung hinsichtlich der Tendenz dieser Vorschrift zu Tage getreten. Dieser Zweck einerseits, Inhalt und Bestimmung dessen andererseits, was unter „eigentlicher Handelskorrespondenz“ zu verstehen ist, gewähren die Unterlagen für Auslegung der fraglichen Gesetzesvorschrift. Gegenstand und Zweck der Handelskorrespondenz sind nun, soweit zunächst die Korrespondenz unter den vertragsschließenden Teilen selbst in Frage steht, nicht bloß unverbindliche Mitteilungen und Benachrichtigungen, sondern ganz wesentlich auch Herbeiführung des Konfenses unter Abwesenden über ein von diesen abzuschließendes Handelsgeschäft. Soll durch die zwischen zwei Personen gewechselten Briefe eines der in Nr. 4a des Tarifes bezeichneten Geschäfte erst abgeschlossen werden, so tritt — die Beförderung der Briefe auf die obenbezeichnete Entfernung vorausgesetzt — die Befreiung ein, auch soweit und obgleich durch die den Vertragsschluß herbeiführenden brieflichen Erklärungen der Beweis für den Abschluß des Geschäftes und dessen Bedingungen geführt werden kann. Die bloße Eigenschaft der Beweis-erheblichkeit, das Geeignetsein, zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen zu dienen, schließt die Zugehörigkeit der Briefe zur eigentlichen Handelskorrespondenz nicht aus. Anders dagegen, wenn die Bestimmung des in Briefform gefaßten Schriftstückes die Schaffung

einer Beweisurkunde ist, durch welche dem anderen Teile ein Beweismittel über Abschluß und Bedingungen des Geschäftes gewährt werden soll. Die Bestimmung, derartige Beweismittel zu schaffen, liegt der gewöhnlichen Handelskorrespondenz fern. Ist daher die Absicht der Beteiligten hierauf gerichtet, so versagt die Befreiung unter Nr. 3, auch wenn die betreffenden Briefe auf Entfernungen von 15 Kilometern und mehr gewechselt werden. — Auf gleicher Grundlage beruht der achte der von dem Bundesrate unter dem 5. Juli 1882 zur Beseitigung von Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 1. Juli 1881 gefaßten Beschlüsse (vgl. Centralorgan für das Deutsche Reich vom Jahre 1882 S. 336), in welchem die Befreiung unter Nr. 3 auf solche Briefe für nicht anwendbar erklärt ist, in denen der bereits vorher brieflich oder mündlich durch Herstellung des Konsenses erzielte Abschluß eines der Tarifnummer 4a angehörigen Geschäftes unter Zusammenstellung der Geschäftsbedingungen bestätigt wird. Diesem Beschlusse, welcher auf der Annahme beruht, daß Briefe, welche formulierte Vertragsinstrumente enthalten und von den Beteiligten nach Abschluß des Geschäftes zu dem Zwecke ausgestellt werden, die mit dem Besitze eines solchen verbundenen Vorteile zu gewähren, nicht mehr dem Bereiche der eigentlichen Handelskorrespondenz angehören, und daß deshalb auf solche die nach der Absicht des Gesetzes nur auf die letztere berechnete Befreiung von der Abgabepflicht nicht anwendbar sei, — diesem Beschlusse wird beizutreten sein. Die gleichen Gesichtspunkte müssen aber auch hier für maßgebend erachtet werden bei Beurteilung der Korrespondenz zwischen Auftraggeber und Unterhändler über die von dem letzteren vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte der in Tarifnummer 4a gedachten Art. Auch hier wird zu unterscheiden sein zwischen den im Handelsverkehre gewöhnlichen, zu dessen Vermittelung dienenden geschäftlichen Mitteilungen über die Ausführung des Auftrages, und zwischen Schriftstücken, deren Abfassung und Übersendung auf der Absicht beruht, urkundlichen Beweis über das vermittelte oder geschlossene Geschäft dem Auftraggeber zu schaffen. Und hier wird für Beantwortung der Frage, ob ein in Briefform gekleidetes Schriftstück der einen oder der anderen Kategorie angehört, die rechtliche Natur des zwischen Auftraggeber und Unterhändler bestehenden Vertragsverhältnisses von wesentlicher Bedeutung sein können. Von der Zurechnung zur eigentlichen Handels-

korrespondenz werden zunächst unbedingt und ohne Rücksicht auf die Entfernung der Beförderung auszuschließen sein die in Briefform eingekleideten Schlußnoten, Buchauszüge u., welche der vereidete Handelsmakler seinem Auftraggeber über das für diesen vermittelte Geschäft zustellt, ebenso aber auch, sofern der Zweck der übermittelten Schriftstücke hierbei im Zweifel ebenfalls die Gewährung eines urkundlichen Beweismittels ist, die von dem Privathandelsmakler dem Auftraggeber übersendeten Schriften gleichen Inhaltes. Je nach der Lage des einzelnen Falles wird dagegen die Frage nach der Zugehörigkeit der in Briefform eingekleideten Schriftstücke zu der eigentlichen Handelskorrespondenz einer verschiedenen Beantwortung unterliegen können, soweit es sich um Schriftstücke handelt, welche der Kommissionär oder der mit Vollmacht zum Geschäftsabschlusse versehene Agent oder ein sonstiger nicht im Handelsgewerbe des Auftraggebers angestellter Beauftragter an den Auftraggeber befördert, und welche den Abschluß der für dessen Rechnung vereinbarten Geschäfte zum Gegenstande haben. Ob es sich hierbei um gewöhnliche geschäftliche Mitteilungen, einfache Berichterstattungen und ähnliches handelt, was als zur eigentlichen Handelskorrespondenz gehörig zu bezeichnen und daher bei Beförderung des Schriftstückes auf mindestens 15 Kilometer als stempelfrei zu erachten ist, oder ob der Zweck des Schriftstückes die Gewährung urkundlichen Beweises über Ausführung des Auftrages und Abschluß des Geschäftes ist, dafür werden neben der rechtlichen Natur des beurkundeten Geschäftes, neben Sitten und Gebräuchen, die an den betreffenden Handelsplätzen namentlich hinsichtlich der Form des geschäftlichen Verkehrs der benannten Unterhändler und ihrer Auftraggeber bestehen, vor allem die Formulierung und äußere Fassung der in Rede stehenden Schriftstücke, hiermit aber Momente von ausschlaggebender Bedeutung sein, welche die Beantwortung der Frage als eine auf wesentlich thatsächlichem Gebiete liegende erscheinen lassen.

Nach allen diesen Richtungen hin hat die Vorinstanz den Sachstand nicht geprüft und Thatfachen, aus denen die erforderlichen Entscheidungsnormen gewonnen werden könnten, nicht aufgestellt. Es war deshalb auf die Revision der Angeklagten das angefochtene Urteil aufzuheben, dagegen nicht zur Freisprechung der Angeklagten, sondern nur zur Zurückverweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zu gelangen. Mit Rücksicht hierauf erscheint

3. das Eingehen auf die Revision der Staatsanwaltschaft geboten, welche darauf gerichtet ist, daß, obwohl die Vorinstanz die Stempelpflichtigkeit der sämtlichen in Frage stehenden sechs Schriftstücke anerkennt, doch hinsichtlich einzelner derselben die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten für die als vorhanden angenommene Steuerkontravention verneint worden ist. Auch diese Revision erscheint begründet.

Sämtliche Schriftstücke tragen die Unterschrift der Firma Mn. & Mr. Die Vorinstanz stellt fest, daß diese Unterschriften bewirkt worden sind hinsichtlich der Briefe vom 8. November 1881 und 8. Juni 1882 von dem Angeklagten Mr., hinsichtlich der Briefe vom 31. Mai und 10. Juni 1882 von dem Angeklagten Mn., hinsichtlich der übrigen beiden Briefe von einem Korrespondenten der Firma. Davon ausgehend, daß nicht die Firma als solche, sondern nur deren Inhaber bestraft werden können, daß strafbar nur derjenige Inhaber sei, welcher die strafbare Handlung begangen, d. i. die Schriftstücke ausgestellt, unterzeichnet und aus den Händen gegeben habe, daß der Unterzeichner als derjenige angesehen werden müsse, der das Schriftstück aus den Händen gegeben hat, und daß das letztere der Akt sei, durch welchen die Strafe verwirkt werde, ist die Vorinstanz dahin gelangt, jeden der beiden Angeklagten nur wegen derjenigen beiden Schriftstücke mit der in §. 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 geordneten Strafe zu belegen, welche speziell von ihm unterschrieben worden sind. Dieser Entscheidung liegt rechtsirrtümliche Auffassung des Gesetzes zu Grunde.

Nach §. 6 dieses Gesetzes liegt die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nr. 4 des Tarifes bezeichneten Stempelabgaben zunächst — d. i. vorbehaltlich der Verpflichtung des Empfängers des unbesteuernten Schriftstückes — dem Aussteller und jedem Unterzeichner des betreffenden Schriftstückes ob, und sie muß von ihm erfüllt werden, bevor er das letztere aus den Händen giebt. Nach §. 8 a. a. O. wird schlechthin jede Nichterfüllung dieser Verpflichtung mit der geordneten Strafe bedroht, welche besonders und zum vollen Betrage jeden trifft, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zu Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt. Die Vorinstanz irrt darin, wenn sie als Aussteller nur denjenigen gelten lassen will, welcher physisch den Akt der Unterzeichnung des Schriftstückes vorgenommen hat. Das Gesetz erwähnt neben einander Aussteller und Unterzeichner; die Bedeutung der

Erwähnung des letzteren neben dem ersteren ist: auszudrücken, daß dann, wenn das Schriftstück neben der Unterschrift des Ausstellers noch eine oder mehrere andere Unterschriften trägt, was vor allem in dem Falle der von dem Makler ausgestellten, von den Kontrahenten mitunterzeichneten Schlußnoten vorkommen wird, die Stempelspflicht selbständig auch jeden der Mitunterzeichner treffen soll. Ohne Belang ist aber hierbei, von wem physisch die Unterschrift, sei es des Ausstellers, sei es des Mitunterzeichners, unter das Schriftstück geschrieben wird. Aussteller ist derjenige, auf dessen Namen die Unterzeichnung der Urkunde hinweist und durch dessen Zeichnung der letzteren die ihr bestimmungsgemäß beizuhaltende Beweiskraft verliehen wird; er bleibt Aussteller, gleichviel ob er die Unterschrift selbst bewirkt, oder ob sie mit seinem Namen und in seinem Auftrage von einem anderen bewirkt wird. Aussteller ist daher namentlich der Firmeninhaber, für welchen der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte das unter der Firma ausgestellte Schriftstück mit der Firma unterzeichnet, und gleiches gilt hinsichtlich der Sozietätsfirma, für welche die Zeichnung von einem der mehreren vertretungsberechtigten Gesellschafter bewirkt wird. Nicht der thatsächlich Unterzeichnende, sondern die Gesellschaft gilt als Aussteller der civilrechtlich sämtliche Gesellschafter verbindenden Urkunde. Von der civilrechtlichen Verhaftung der Firmeninhaber ist allerdings deren strafrechtliche Verantwortlichkeit wesentlich verschieden. Ebenso ist dem allgemeinen Grundsatz, daß strafrechtlich als Thäter nur eine physische Person, nicht eine fingierte Kollektiveinheit, wie die Gesellschaftsfirmen, in Betracht kommen könne, auch im Gebiete des Steuerstrafrechtes Geltung nicht zu versagen. Dagegen steht andererseits in Verhältnissen der hier fraglichen Art im Zweifel, und von ganz besonderer Gestaltung des einzelnen konkreten Falles abgesehen, ein Bedenken nicht entgegen, daß als die für eine Stempelsteuerkontravention strafrechtlich verantwortlichen Aussteller der mit der Firma unterzeichneten Urkunde die Firmeninhaber für ihre Person anzusehen und zu behandeln sind. Zweifellos liegt jedem Firmeninhaber, sofern er nicht von der Vertretung der Gesellschaft legal ausgeschlossen ist, die Verpflichtung ob, Fürsorge dafür zu treffen, daß nicht im Betriebe des Handelsgewerbes Schriftstücke, welche objektiv der Stempelabgabepflicht unterliegen, unter der Firma ausgestellt und hinausgegeben werden, ohne daß der bezeichnenden Verpflichtung genügt werde. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung

tung aber ist es, welche das Gesetz schlechthin und ohne das Erfordernis eines individuellen Verschuldens, sei es strafbaren Vorsatzes oder schuldhafter Fahrlässigkeit in technischem Sinne, unter Strafe stellt. Die Personen der Firmeninhaber, nicht das fingierte Rechtssubjekt der Firma, sind es, welche für die Beobachtung der bezeichneten Verpflichtung zu sorgen haben, und welche, unterbleibt die Erfüllung, von den strafrechtlichen Folgen getroffen werden, welche das Gesetz dem Aussteller androht. — Ob und in welchem Umfange in Verhältnissen der hier vorliegenden Art die allgemeinen Strafausschließungsgründe der §§. 51 flg. St.G.B.'s von dem einzelnen Firmeninhaber für sich geltend gemacht werden können, ob im einzelnen Falle sonstige Umstände vorliegen können, welche denselben von der Verantwortlichkeit befreien, darauf näher einzugehen, liegt dermalen in Ermangelung jeder das Vorhandensein eines solchen Strafausschließungsgrundes oder etwaiger besonderer Umstände indizierenden thatsächlichen Feststellung ein Anlaß nicht vor. Jedenfalls ist der Grund, aus welchem die Vorinstanz zu der teilweisen Freisprechung gelangt ist, rechtsirrtümlich und nicht geeignet, die letztere zu tragen.